

# Geschäftsordnung



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
<b>Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
§ 2 Versand von Unterlagen	3
§ 3 Einladung	4
§ 4 Anträge und Fristen	4
§ 5 Zusammensetzung der Gremien	4
§ 6 Öffentlichkeit	5
<b>Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll</b>	<b>6</b>
§ 7 Leitung der Sitzung	6
§ 8 Beginn der Sitzung, Tagesordnung	6
§ 9 Beschlussfähigkeit	7
§ 10 Beratungsordnung	7
§ 11 Anträge	8
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 13 Abstimmungsregeln	11
§ 14 Schluss der Sitzung	11
§ 15 Anfertigung des Protokolls	11
§ 16 Versendung des Protokolls	12
<b>Teil 3: Wahlen</b>	<b>13</b>
§ 17 Wahlausschuss	13
§ 18 Aufgaben des Wahlausschusses	13
§ 19 Wahlverfahren	14
§ 20 Wahlen zum Diözesanvorstand	15
§ 21 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen	17
§ 22 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten	19

# **Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Würzburg**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Würzburg.

(2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

(3) Gremien im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:

- die Diözesanversammlung,
- die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
- die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.

## **Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung**

### **§ 2 Versand von Unterlagen**

(1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

(3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

### **§ 3 Einladung**

Die Sitzungen der Diözesankonferenz der Jugendverbände sowie der Diözesankonferenz der Regionalverbände werden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen.

### **§ 4 Anträge und Fristen**

(1) Sachanträge sind in Textform bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

(2) Sachanträge sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.

(3) Spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle, die zur Sitzung einlädt, versandt. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von drei Wochen.

### **§ 5 Zusammensetzung der Gremien**

(1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Diözesanordnung. Mitglieder im Sinne der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

(2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

(4) Gäste können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

## § 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben bzw. hergestellt werden.
- (2) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Gremien Gäste einladen.
- (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich.
- (4) Bei einer nicht öffentlichen Sitzung sind nur die Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend.

## Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

### § 7 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (3) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.

### § 8 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  - b. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für die folgenden Anträge:
  - a. Änderung der Diözesanordnung,
  - b. Änderung des Leitbildes,
  - c. Änderung dieser Geschäftsordnung,
  - d. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - e. Auflösung des Diözesanverbandes und
  - f. Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

## § 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Dabei werden ruhende Mitgliedschaften nicht berücksichtigt.

(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

(5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 10 Beratungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

(2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort.

- (4) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
- a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
  - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).

(5) Die Sitzungsleitung bzw. die Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

- (6) Die Sitzungsleitung kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung durchzuführen. Dies sind insbesondere
- a. Unterbrechung der Sitzung,
  - b. Begrenzung der Redezeit,
  - c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
  - d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert.

## § 11 Anträge

- (1) Anträge können grundsätzlich nur die Mitglieder des jeweiligen Gremiums stellen.
- a. Für die Diözesanversammlung können zusätzlich die Organe des Diözesanverbandes, die Regionalverbände und die Jugendverbände Anträge stellen.
  - b. Für die Diözesankonferenz der Regionalverbände können zusätzlich die Regionalverbände und der Diözesanvorstand Anträge stellen.
  - c. Für die Diözesankonferenz der Jugendverbände können zusätzlich die Jugendverbände und der Diözesanvorstand Anträge stellen.



(2) Es sind folgende Anträge zulässig:

- a. Sachanträge (d.h. fristgerecht eingereichte Anträge und Initiativanträge, die in der Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums liegen),
- b. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
- c. Geschäftsordnungsanträge und
- d. Anträge nach  
§ 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),  
§ 6 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung bzw. Herstellung der Öffentlichkeit),  
§ 8 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereicher Anträge in die Tagesordnung),  
§ 8 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung).

(3) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe b) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.

(4) Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern.

(5) Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe b), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, nicht mehr beraten.

## § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:

- a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
- b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
- c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
- d. Antrag auf Führen geschlechtergetrennter Redelisten,
- e. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Organ (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
- f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
- g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- h. Antrag auf Schließen der Redeliste,
- i. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
- j. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
- k. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- l. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- m. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- n. Antrag auf namentliche Abstimmung und
- o. Antrag auf geheime Abstimmung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) bis n) kann jederzeit gestellt werden.

(5.) Die in § 11 Absatz (2) Buchstabe d) genannten Anträge werden analog zu Anträgen zur Geschäftsordnung behandelt.

## § 13 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

## § 14 Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

## § 15 Anfertigung des Protokolls

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und den Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Das Wahlprotokoll gilt als Teil des Protokolls.

## **§ 16 Versendung des Protokolls**

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Diözesanversammlung gilt eine Frist von drei Monaten. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.

(2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird.

## Teil 3: Wahlen

### § 17 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung und berichtet ihr.
- (2) Ihm obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlen in der Diözesanversammlung.
- (3) Zwei Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere hierzu regeln die § 19 und 21.
- (4) Der Diözesanvorstand entsendet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte in den Wahlausschuss.

### § 18 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:
  - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
  - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
  - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  - d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
  - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft,
  - f. die Unterrichtung des Diözesanvorstands über die Kandidierenden,
  - g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
  - h. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
  - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung,
  - j. die Leitung der Personaldebatte,
  - k. die Auszählung der Stimmen,
  - l. die Anfertigung eines Wahlprotokolls.
- (2) Für jeden Wahlgang zu einem Amt ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen.

## § 19 Wahlverfahren

- (1) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der Jugendverbände und die Leitungen der BDKJ-Regionalverbände machen. Während der Diözesanversammlung können die Mitglieder der Diözesanversammlung Vorschläge machen. Für die Wahlen der Präsidiumsposten der beiden Diözesankonferenzen (JVK und RVK) können die Mitglieder des jeweiligen Gremiums Vorschläge machen.
- (2) Sofern die Kandidierenden keine Mitglieder der Diözesanversammlung sind, werden sie als Gäste eingeladen.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (4) Auf Antrag kann die Wahl offen stattfinden.
- (5) Auf Antrag können mehrere Posten in einer Blockwahl gewählt werden.
- (6) Diese beiden Anträge nach §19 Absatz (4) und (5) sind nur dann angenommen, wenn keine Gegenrede aus der Versammlung erfolgt, und können nicht bei Vorstandswahlen angewendet werden.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder können für jede der kandidierenden Personen höchstens eine Stimme abgeben. Es dürfen nicht mehr Stimmen abgegeben werden als Posten zu wählen sind. Alternativ dazu kann man mit einer Nein-Stimme gegen alle kandidierenden Personen stimmen oder eine explizite Enthaltung abgeben.
- (8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er die Bestimmungen in Absatz 7 nicht einhält oder der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist. Ein nicht ausgefüllter Stimmzettel ist ungültig.
- (9) Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Nein-Stimmen gelten als abgegeben.
- (10) Alle Posten können unter Abwesenheit der Kandidierenden besetzt werden, sofern eine Kandidatur- sowie Wahlannahmeerklärung im Falle der Wahl beim Wahlausschuss in Textform vorliegen.

## § 20 Wahlen zum Diözesanvorstand

(1) Die Wahlen für die einzelnen Mitglieder des Diözesanvorstands finden nacheinander statt. Die zu besetzenden Posten werden in der folgenden Reihenfolge gewählt:

- a. das Amt der Geistlichen Verbandsleitung,
- b. die hauptamtlichen Diözesanvorsitzenden,
- c. die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden.

(2) Ablauf der Wahlen:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Sitzungsleitung.
- b. Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlen und Hinweis auf die Geschäftsordnung.

*Die folgenden Punkte c. bis m. sind für jedes zu besetzende Amt durchzuführen:*

- c. Sammlung von Wahlvorschlägen: Der Wahlausschuss legt der Versammlung die vor dem Wahlverfahren eingegangenen Kandidat\*innenvorschläge vor. Zusätzlich können die Mitglieder der Versammlung weitere Kandidat\*innenvorschläge einbringen.
- d. Schließen der Vorschlagsliste.
- e. Befragung der vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- f. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung: Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden für den gleichen Posten vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach je der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).
- g. Personaldebatte: Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der Kandidierenden für den gleichen Posten statt. Anwesend sind ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss. Der Inhalt der Personaldebatte ist geheim. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten. Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Vor jedem Wahlgang wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

- h. 1. Wahlgang: Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- i. 2. Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Sofern ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 2. Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- j. 3. Wahlgang: Erreicht weiterhin keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im 2. Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Sofern ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 3. Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- k. 4. Wahlgang: Erreicht weiterhin keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im 3. Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Sofern ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem 4. Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- l. Erreicht im 4. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.
- m. Befragung des\*der Gewählten, ob er\*sie die Wahl annimmt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, falls nichts anderes festgelegt ist. Sie endet in der Regel mit der regulären Diözesanversammlung im entsprechenden Jahr.



## § 21 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

(1) Zu wählen sind folgende Posten:

- zwei Kassenprüfer\*innen (Amtszeit: 2 Jahre),
- Mitglieder im Wahlausschuss nach §17 Absatz 3,
- fünf Delegierte für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg (Amtszeit: 4 Jahre; zwei weitere Mitglieder werden aktuell vom Diözesanvorstand entsendet),
- zwei Ersatzdelegierte für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg (Amtszeit: 4 Jahre),
- ein\*e Delegierte\*r für die Vollversammlung des Bezirksjugendrings Unterfranken (Amtszeit: 1 Jahr),
- zwölf Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Fördervereins BDKJ e.V. des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Amtszeit: 3 Jahre),
- ein Mitglied des Stiftungskuratoriums der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Amtszeit: 3 Jahre),
- ein weiteres Mitglied des Stiftungskuratoriums der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ des BDKJ-Diözesanverbands Würzburg, das vorher von der AG Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern aus ihren Reihen berufen wurde (Amtszeit: 3 Jahre).

(2) Die Amtszeit der Delegierten für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Würzburg orientiert sich an der Legislaturperiode der Pfarrgemeinderatswahlen. Scheidet ein\*e Delegierte\*r vor Ende der Amtszeit aus, ist der Posten bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode nachzuwählen

(3) Ablauf der Wahlen

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- b. Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlen und Hinweis auf die Geschäftsordnung.

*Die folgenden Punkte c. bis m. sind für jedes zu besetzende Amt durchzuführen:*

- c. Sammlung von Wahlvorschlägen: Der Wahlausschuss legt der Versammlung die vor dem Wahlverfahren eingegangenen Kandidat\*innenvorschläge vor. Zusätzlich können die Mitglieder der Versammlung weitere Kandidat\*innenvorschläge einbringen.d. Schließen der Vorschlagsliste.
- e. Befragung der vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.

f. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung: Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung vorzustellen. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

g. Personaldebatte: Sofern ein Mitglied der Versammlung eine Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem Wahlgang. Sie findet in Abwesenheit der Kandidierenden für den gleichen Posten statt. Anwesend sind ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss. Der Inhalt der Personaldebatte ist geheim. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten. Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Vor jedem Wahlgang wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

h. 1. Wahlgang: Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Kandidierende wählen, wie Posten zu besetzen sind. Über die Wahl entscheidet in absteigender Reihenfolge die Anzahl der auf die Kandidierenden entfallenden Stimmen. Gewählt ist jedoch nur, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl.

i. 2. und 3. Wahlgang: Sind nach Abschluss des vorherigen Wahlgangs Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können lediglich die Nichtgewählten aus dem vorherigen Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Sofern ein Mitglied der Versammlung eine erneute Personaldebatte beantragt, erfolgt diese vor dem Wahlgang. Die Wahlbedingungen sind die gleichen wie im ersten Wahlgang. Wenn nach dem 3. Wahlgang nicht für alle Posten Kandidierende gewählt wurden, bleiben diese unbesetzt.

j. Befragung des\*der Gewählten, ob er\*sie die Wahl annimmt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, falls nichts anderes festgelegt ist. Sie endet in der Regel mit der regulären Diözesanversammlung im entsprechenden Jahr.

(4) Die Wahlen der Präsidiumsposten der beiden Diözesankonferenzen (JVK und RVK) erfolgen analog zu den Regelungen in § 21.

## § 22 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Diözesanversammlung geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

## impresum

- Herausgeber:** Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),  
Diözesanverband Würzburg
- Verantwortlich:** Bernhard Lutz (Geistlicher Leiter)
- Kontaktadresse:** BDKJ-Diözesanverband Würzburg, Kilianeum - Haus der Jugend,  
Ottostraße 1, 97070 Würzburg,  
fon 0931/386-63-141, fax 0931/386-63-129,  
bdkj@bistum-wuerzburg.de, www.bdkj-wuerzburg.de
- Layout:** Markus Bohlender-Saukel
- Druck:**
- Auflage:**